

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen am 06.02.2025 und 20.02.2025

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.02.2025 in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2025 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

2. Änderung der Benutzungsordnung für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Hergensweiler; Neukalkulation der Beiträge

In der Kämmerei wurden die Einnahme- und die Ausgabesituation in der Mittagsbetreuung für das abgeschlossene Schuljahr 2023/2024 und das laufende Schuljahr 2024/2025 berechnet. Für das Haushaltsjahr 2025 erfolgte eine Kalkulation.

Daraus ergaben sich folgende Ergebnisse:

- Schuljahr 2023/2024
 - Defizit ohne Betreuungsentgelt: ca. 76.000,00 €
 - Defizit mit Betreuungsentgelt: ca. 42.850,00 €
- Schuljahr 2024/2025
 - Voraussichtliches Defizit ohne Betreuungsentgelt: ca. 100.000,00 €
 - Voraussichtliches Defizit mit Betreuungsentgelt: ca. 62.550,00 €
- Haushaltsjahr 2025
 - Voraussichtliches Defizit ohne Betreuungsentgelt; ca. 168.000,00 €
 - Voraussichtliches Defizit mit gleichbleibendem Betreuungsentgelt: 131.650,00 €

Folgende Sätze werden zurzeit erhoben:

Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 2 Tagen	65,00 €
Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 3 Tagen	85,00 €
Tägliche Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr an 4 Tagen	100,00 €
Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen	50,00 €
Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen	75,00 €
Mittagsbetreuung bis 13 Uhr	25,00 €
Mittagsbetreuung bis 14 Uhr (erweiterte Mittagsbetreuung)	35,00 €

BM Strohmaier stellt die Kalkulationen (Anlage 1) in der Sitzung vor.

■■■■■ erkundigt sich, ob ein Defizit bereits die letzten Jahre bestanden hat. Dies bejaht BM Strohmaier. Das Defizit ist aufgrund steigender Kosten und einem gleichbleibenden Fördersatz gestiegen.

■■■■■ schlägt vor, dass der Kostendeckungsgrad dynamisch zur Kalkulation herangezogen werden sollte, sodass nicht jedes Jahr die Gebühren neu festgesetzt werden müssten. Für die Geschwisterkinder möchte ■■■ gerne einen Abschlag von 20 Prozent festlegen.

■■■■■ findet den Ansatz ebenfalls gut. ■■■ schlägt allerdings vor, dass die Beiträge stufenweise bis zum entsprechenden Kostendeckungsgrad angehoben werden sollte. Die jetzige Beitragserhöhung wäre ansonsten zu hoch.

■■■■■ macht den Vorschlag, dass die Beiträge zunächst auf ein Kostendeckungsgrad von 60 angehoben werden könnten und im Nachgang schrittweise höher.

■■■■■ regt an, dass zur Feststellung der Fixkosten zunächst ein Basisjahr vorliegen muss. ■■■ würde zunächst die Beiträge nominal erhöhen und in den Folgejahren auf einen Kostendeckungsgrad umstellen.

■■■■■ ist ebenfalls dafür, dass zunächst fixe Beiträge festgelegt werden sollten. Grund hierfür ist, dass die Eltern mit Fixbeträgen besser kalkulieren können.

■■■■■ erläutert, dass durch die Festlegung eines Kostendeckungsgrades die Verwaltung ohne die Beteiligung des GR in den nächsten Jahren kalkulieren kann.

■■■■■ gibt an, dass ■■■ bei der Kalkulation der Faktor Einkommensabhängigkeit, wie beim Musikschulzuschuss, fehlt.

■■■■■ erklärt, dass dies ein zu hoher Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

■■■■■ ergänzt, dass nur bei Beantragung eines Zuschusses Einkommensnachweise erbracht werden müssen.

BM Strohmaier erklärt, dass ein solcher Zuschuss über das Jugendamt beantragt werden kann, wenn die Einkommensvoraussetzungen vorliegen.

■■■■■ schlägt eine moderate Erhöhung vor, konkret würde ■■■ um den Faktor 2 die Beträge erhöhen.

■■■■■ schlägt für das nächste Schuljahr die Variante 3 der Beitragskalkulation vor.

BM Strohmaier hält die Erhöhung dieser Variante für zu gering, er tendiert eher zu Variante 4 bzw. 5.

Für ■■■■■ ist eine 3-fache Steigerung der Beiträge nicht umsetzbar.

■■■■■ schlägt die Variante 5e mit dem Zusatz eines 20-prozentigen Abschlages für Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Mittagsbetreuung besuchen, vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die derzeitigen Sätze zu verdoppeln.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	1
	Nein-Stimmen:	12

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren gemäß der Variante 5e mit einem Kostendeckungsgrad von 45 zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	6

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Entgelt für jedes weitere Kind einer Partnerschaft/ Familie um 20 Prozent zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

3. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius;
a. Vorstellung des Rahmenterminplans
b. Vorstellung der Interimslösung

a. Rahmenterminplan

Das Gesamtprojekt Kita-Neubau wurde in drei Teilprojekte untergliedert

- TP1 (Interimsbau)
- TP2 (Abbruch des Bestandes)
- TP3 (Neubau)

Nach Abstimmung mit allen Planungsbeteiligten wurden folgende Eckpunkte des Rahmenterminplans bestimmt:

- TP1
 - 26.08.2025: Spatenstich
 - 13.03.2026: Fertigstellung
 - 14.04.2026: Aufnahme Regelbetrieb
- TP2
 - 14.04.2026: Beginn Abbruch
 - 24.06.2026: Baufeld freigemacht
- TP3
 - 09.07.2026: Spatenstich
 - April/Mai 2028: Umzug und Inbetriebnahme

b. Interimslösung

Die Interimslösung wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 68, das die Gemeinde vor einigen Jahren erworben hat, in der Nähe des Netto-Verbrauchermarktes errichtet.

Zufahrt und Zugang erfolgen über den Fußweg am Riegersbach bzw. vom Kreisverkehr an der B12. Aus Sicherheitsgründen wird das Gelände eingezäunt; Richtung Sämtisweg wird ein Tor eingebaut, um von dort aus Pflegemaßnahmen auf dem Grundstück durchführen zu können.

Die Interimslösung besteht aus insgesamt 54 Containern, die eingeschossig errichtet werden.

Es werden Räume für 4 Ü3-Gruppen und eine Krippe eingerichtet.

Der Außenbereich wird naturnahe gestaltet, unter anderem mit Pflanzen, die anschließend in den Garten der neuen Kita umziehen werden.

Hinweis: Die Pläne sind urheberrechtsgeschützt und dürfen von Dritten nicht verwendet und vervielfältigt werden.

4. Beschlussfassung über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds zur Ausweisung der bestehenden Parkplätze vor der Mensa (Friedhofweg) als Parkplätze für Schul- und Kita-Personal

Ein Mitglied des Gemeinderates regte per E-Mail vom 18.2.2025 folgendes an: Die Parkplätze vor der Mensa werden immer gern verwendet, um mit dem Eltern-taxi zu parken und morgens die Kinder abzuliefern. Zu dieser Zeit ist dort immer recht viel Verkehr und die abliefernden Eltern müssen dann auch wieder über den Gehweg raus. Da sieht man nicht richtig hin und es kommt da schon manchmal zu recht gefährlichen Situationen, weil da beispielsweise Kinder übersehen werden, die da zu Fuß, mit dem Tretroller oder auch Fahrrad ankommen. Man könnte die Situation entschärfen, wenn man dort Schilder aufstellen lässt, die die Parkplätze als Lehrer- und Kitaangestelltenparkplätze ausweisen würden (zu den Öffnungszeiten). Die kommen ja nur und fahren nicht zur Bringzeit wieder weg.

■■■■■ stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung dem Personal der Grundschule und Mittagsbetreuung Rederecht zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Personal der Grundschule und der Mittagsbetreuung Rederecht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

■■■■■■ Rektorin der Grundschule Hergensweiler, erläutert, dass sie diese Thematik schon öfters angemerkt hat. In der Vergangenheit ist es an dem Parkplatz schon vermehrt zu gefährlichen Situationen gekommen.

■■■■■■, Mitarbeiterin der Mittagsbetreuung, sieht aber in einem Verbot keinen Nutzen, da auch der Behindertenparkplatz morgens von den Eltern genutzt wird.

■■■■■■, Leiterin der Mittagsbetreuung, würde sich wünschen, dass die Parkplätze entfernt werden. Während der Bauphase der Mensa und der Sperrung der Parkplätze wurde die Situation deutlich entschärft.

■■■■■■ erkundigt sich, ob eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Dies bejaht BM Strohmaier. Es soll zu den Arbeitszeiten der Mitarbeiter erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Parkplätze vor der Mensa entlang des Friedhofswegs mit Ausnahme des Behindertenparkplatzes als Parkplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Grundschule und Kindertagesstätte zu kennzeichnen. Sollte eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich sein, ist diese von der Verwaltung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

5. Bauantrag zur Errichtung einer privilegierten Agri-PV-Anlage Nähe Anwesen ■■■■■■

Das Vorhaben, Agri-PV Anlage, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt den betroffenen Bereich grundsätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Agri-PV Anlage ragt aber auch in die Fläche für nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen und betrifft auch die dargestellte Stromfreileitung.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Diese Voraussetzungen sind aus Sicht der Verwaltung erfüllt. Ob weitere öffentliche Belange beeinträchtigt sind, werden die Fachbehörden prüfen.

Die Beteiligung des angrenzenden Grundstückseigentümers ist zum Teil erfolgt (Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert. Am Rande der beantragten Agri-PV Anlage verläuft die gemeindliche Schmutzwasserpumpendruckleitung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [REDACTED], Agri-PV Anlage, privilegiert bis 2,5 ha, auf den Fl. Nrn. [REDACTED] der Gemarkung Hergensweiler, i. d. F. v. 30.01.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

13

Nein-Stimmen:

0

6. Einführung eines Ratsinformationssystems; Information und ggf. Grundsatzbeschluss

Derzeit sieht die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hergensweiler vom 15.05.2020 wie auch in den Gemeinden Sigmarszell und Weißensberg die schriftliche Ladung der Gemeinderatsmitglieder vor.

Die Verwaltung wurde vor kurzem durch den Gemeinderat Sigmarszell beauftragt, die Möglichkeiten einer elektronischen Ladung zu überprüfen.

Ladung mittels einfacher E-Mail

Grundsätzlich ist ein Versand der Ladung samt Sitzungsunterlagen per E-Mail möglich. **Sofern es sich um die Ladung (und Unterlagen dazu) zu einer nichtöffentlichen Sitzung handelt, darf sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen aus der Ladung nicht als unverschlüsselte E-Mail versandt werden.**

Eine lediglich mit einem Passwort gesicherte E-Mail ist nicht zulässig.

Eine zulässige Übersendung von E-Mails setzt voraus, dass sowohl Sender als auch Empfänger aktiv über eine Verschlüsselung verfügen müssen. Dies kann über eine Software oder ein Zertifikat sichergestellt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft verfügt zwar über ein durch das Landratsamt kostenlos zur Verfügung gestellte Zertifikat, um Mails verschlüsselt empfangen und senden zu können; allerdings fehlt das Zertifikat auf Empfängerseite. Dieses müsste eingerichtet werden und ist mit Kosten verbunden. Ein kostenloses Zertifikat (für Nutzer außerhalb der Behörde) ist der Verwaltung nicht bekannt.

Eine Bereitstellung eines geschäftlichen E-Mail-Postfachs für alle Gemeinderatsmitglieder (vorname.nachname@hergensweiler.de) kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht, da dies mit erheblichen Kosten verbunden wäre und der Abruf der „Gemeinderat-E-Mails“ nicht auf einem privaten Endgerät erlaubt ist. Den Gemeinderatsmitgliedern müsste jeweils z.B. ein Tablet zur Verfügung gestellt werden.

Versand über DE-Mail

Grundsätzlich kommt auch ein Versand über DE-Mail in Betracht. Ein verschlüsselter Versand ist dann jedoch nur von DE-Mail-Nutzer zu DE-Mail-Nutzer möglich. Sowohl Verwaltung als auch die Gemeinderatsmitglieder müssten dazu über einen DE-Mail-Anbieter ein neues Postfach einrichten. Die Einrichtung erfordert ein Identifikationsverfahren mit Identifikation durch Personalausweis. Die Nutzung ist mit monatlichen Kosten verbunden. Auch gibt es zukünftig nur noch wenige DE-Mail-Anbieter.

Verschlüsselung über Software

Eine Verschlüsselung über eine Software ist grundsätzlich möglich. Die Verwaltung hat hierzu ein Angebot einer Fachfirma eingeholt. Hier gäbe es die Möglichkeit z.B. direkt über Outlook oder über den Browser verschlüsselte Mails zu versenden. Der Empfänger benötigt hierfür keine Lizenz. Die monatlichen Kosten

liegen hierfür aber bei rund 300 €. Sollten die anderen Gemeinden auch Interesse an dieser Lösung haben, könnten die Kosten aufgeteilt werden.

Zu beachten bei jeder Art von Versand mittels E-Mail:

Unabhängig von der Frage wie die Tagesordnung elektronisch versendet wird, muss in jedem Fall aber auch sichergestellt sein, dass kein unbefugter Dritter Zugriff zu den entsprechenden E-Mails mit Informationen zu nichtöffentlichen Sitzungen hat.

Die Gemeinderatsmitglieder müssen daher gewährleisten, dass die E-Mails nur durch sie alleine abgerufen werden können, indem das Postfach selbst oder das jeweilige Endgerät geschützt ist, indem vor Abruf der E-Mails die Zugangsdaten eingegeben werden müssen, die nur ihnen bekannt sind – und die Unterlagen auch nur dann auf das Endgerät gespeichert werden, wenn kein unbefugter Dritter darauf Zugriff hat.

Firmen-E-Mail-Adressen sowie „Familien-E-Mail-Adressen“ sind für die Versendung nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten nicht zulässig, soweit Vertretende Zugang zu den E-Mails haben, ebenso wie mögliche Admins.

Die Verwaltung empfiehlt, dass die einzelnen Gemeinderatsmitglieder schriftlich bestätigen, an welche E-Mail-Adresse die Ladungen mit Unterlagen zukünftig verschlüsselt versendet werden sollen und dass lediglich sie Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben.

Die Nutzung privater E-Mail-Adressen (oder Mails über den Arbeitgeber des Gemeinderatsmitglied) wäre aber trotz allem weiterhin nicht unproblematisch.

Bei der Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied ist die Gemeinde für die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten durch die Ratsmitglieder verantwortlich.

Je nach E-Mailanbieter steht auch die Frage im Raum, ob dieser die bei ihm gespeicherten Daten angemessen vor dem Zugriff Dritter schützt oder möglicherweise selbst auf die Inhalte im Posteingang des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds zugreift, z.B. um passgenaue Werbung anzubieten. Jedenfalls dann, wenn die E-Mails über den reinen Versendungsprozess hinaus beim E-Mailanbieter gespeichert bleiben, müsste die Gemeinde außerdem als Verantwortliche den Provider als einen Auftragsverarbeiter einbinden, also eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Anbieter abschließen. Das Erreichen eines hinreichenden Schutzes ist bei der Nutzung privater E-Mailanbieter nicht umsetzbar.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ladung ist der Zugang beim Empfänger. Laut Kommentierung zur Gemeindeordnung wird ein E-Mail-Postfach anders als ein Briefkasten bei Privatpersonen noch nicht als reguläre Empfangsvorrichtung angesehen. Jedes einzelne Gemeinderatsmitglied sollte daher ausdrücklich schriftlich bestätigen, dass es mit dieser Art des Zugangs einverstanden ist und es das E-Mail-Postfach i.d.R. täglich abrufen.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass nicht nur der Versand der Ladung mit Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen nicht unverschlüsselt erfolgen darf. Die Kommunikation per E-Mail zwischen Gemeinderatsmitgliedern untereinander bzw. zwischen Gemeinderatsmitgliedern und der Verwaltung zu Themen, die

nichtöffentlich zu behandeln sind, ist aus Gründen des Datenschutzes und Geheimhaltungsgründen grundsätzlich problematisch.

Ratsinformationssystem

Eine sichere Variante ist die Bereitstellung der Sitzungsladung mit Unterlagen über ein Ratsinformationssystem.

Das komplette Sitzungsmanagement (Verwaltung der Gremienmitglieder, Anlagen von Sitzungsterminen, Anlagen der Tagesordnung und der Sitzungsvorlagen, Versand der Ladung, Erstellung der Niederschriften, Abrechnung der Sitzungsgelder) kann über ein solches Programm abgewickelt werden. Dies erleichtert nicht nur die Arbeit der Verwaltung, sondern stellt den Gemeinderatsmitgliedern auch die Ladung und entsprechenden Unterlagen über das Programm in einem Portal zur Verfügung (ebenso die Sitzungsunterlagen und Niederschriften aus vergangenen Sitzungen). Die Mitglieder werden per „einfacher“ E-Mail über die Sitzung informiert und können über einen Link direkt im Portal die Dokumente abrufen. Für den Zugang zum Portal sind jedoch (individuelle) Zugangsdaten erforderlich. Somit wäre eine Verschlüsselung der E-Mail nicht erforderlich und auch der Zugriff zum E-Mail-Postfach durch Dritte wäre an sich unproblematisch. Auch vergangene Sitzungen und die dazugehörigen Unterlagen könnten dort abgerufen werden.

Ebenso hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über das Ratsinformationssystem über die Gemeinderatssitzungen zu informieren. Für die Öffentlichkeit sind jedoch nur die öffentlichen Sitzungen und deren Beratungspunkte und ggf. Unterlagen sichtbar.

Für die papierlose Lösung sollte darüber nachgedacht werden, den Gemeinderatsmitgliedern gemeindeeigene Tablets zur Verfügung zu stellen oder ggf. einen Zuschuss für ein eigenes Gerät zu gewähren.

Wünschenswert wäre die flächendeckende Einführung eines solchen Ratsinformationssystems für alle drei Gemeinden und deren Verbände. Mit den Bürgermeistern der drei Mitgliedsgemeinden wurde die Einführung bereits vor längerer Zeit beraten. Da diese Lösung mit einer größeren Umstellung für die Gemeinderatsmitglieder verbunden wäre, wurde vereinbart, bis zur nächsten Legislaturperiode abzuwarten und die neuen Gremien über die Einführung beschließen zu lassen.

Der Gemeinderat Sigmarszell hat sich in seiner letzten Sitzung am 20.02.2025 dafür ausgesprochen, ein solches Ratsinformationssystem baldmöglichst, spätestens nach den Neuwahlen im Frühjahr 2026, einzuführen.

Die Entscheidung über die Einführung müsste in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell beschlossen werden. Ob die Gemeindeverwaltung das Programm dann für die Sitzungsvor- und Nachbereitung (Sitzungsdienst) sowie für die Gremienarbeit selbst (Ratsinformationssystem) tatsächlich nutzt, bleibt den Gemeinden überlassen. Ebenso die Frage, ob den Gemeinderatsmitgliedern für das Arbeiten mit dem Ratsinformationssystem ein gemeindliches Tablet zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung rät zur Bereitstellung gemeindlicher Tablets.

Die Verwaltung hält die Vorberatungen in den Gemeinderatssitzungen der Mitgliedsgemeinden vorab für sinnvoll.

Auch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt die Einrichtung eines solchen Ratsinformationssystems.

Die von der Verwaltung angefragten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften nutzen fast alle ausschließlich bereits ein Ratsinformationssystem:

VG Stiefenhofen, VG Hörnergruppe, VG Weitnau, VG Argental teilweise (nur die Gemeinde Gestratz), Markt Weiler-Simmerberg, Gemeinde Heimenkirch

Der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell liegt bereits ein Angebot für ein solches Ratsinformationssystem vor. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, das Ratsinformationssystem des Anbieters zu nutzen, der auch das bereits vorhandene Dokumentenmanagementsystem zur Verfügung stellt. Das Ratsinformationssystem stellt eine Art Erweiterung des Dokumentenmanagementsystems dar. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung des Ratsinformationssystems (mit Sitzungsdienst und App) würden voraussichtlich bei etwa 18.000 € brutto liegen (inkl. Schulungen von Verwaltung und Gemeinderatsmitgliedern). Die laufenden Kosten werden rund 300,00 € /Monat betragen. Diese Kosten werden über die VG-Umlage indirekt durch die Mitgliedsgemeinden getragen.

Hinzukommen die möglichen Anschaffungskosten für die gemeindlichen Tablets. Hier wäre jede Mitgliedsgemeinde grundsätzlich frei in der Wahl der Tablets hinsichtlich Marke, Größe und Kosten.

Weiteres Vorgehen:

Die Einführung eines Ratsinformationssystems sollte zunächst in den Gemeinderatssitzungen der Mitgliedsgemeinden vorberaten werden.

Die Gemeinschaftsversammlung hat anschließend über die Einführung für die VG zu beschließen. Die Gemeindeverwaltungen und Gemeinderäte wären weiterhin frei bezüglich des Einsatzes des Ratsinformationssystems in ihrer Gemeinde. Nach Beschluss durch die Gemeinschaftsversammlung und die Einrichtung des Ratsinformationssystems wäre nochmals über die Einführung in der jeweiligen Gemeinde, die Anschaffung der Tablets und die Änderung der Geschäftsordnung im jeweiligen Gemeinderat zu beschließen.

■■■■■■■■■■ erklärt, dass sich die Gemeinde gegen dieses Verfahren nicht verwehren sollte. Dieser Meinung schließt sich auch ■■■■■■ an.

■■■■■■■■■■ gibt an, dass die Umsetzung erst in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden sollte. Dieser Meinung ist auch ■■■■■■.

■■■■■■■■■■ sieht vor allem im Archivzugriff und in der Suchfunktion die Vorteile dieses Systems. Dem stimmt ■■■■■■ zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die zeitnahe Einführung eines sog. Ratsinformationssystems zur Wahlzeit ab Mai 2026 aus und bittet die Verwaltung, die Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell baldmöglichst vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

7. Vorstellung der „Verkehrlichen Aufgabenstellung (VAST)“ zu neuen Haltepunkten zwischen Hergatz und Lindau (Hergensweiler, Schlachters, Weißenberg, Lindau-Oberreitnau)

BM Strohmaier stellt die „Verkehrliche Aufgabenstellung (VAST)“ (Anlage 2) von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft via Beamer vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der „Verkehrlichen Aufgabenstellung (VAST)“ der BEG vom 24.02.2025 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0